

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 25 (1917)

Heft: 18

Artikel: Das Flugzeug im Sanitätsdienst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Flugzeug im Sanitätsdienst.

Ebenso wie sich vor wenigen Jahren das Automobil seinen Weg zu allen Zweigen menschlicher Tätigkeit bahnte, erleben wir es heute, nur vielleicht in gesteigertem Maße, beim Flugzeug. Im „Motor“ wird die Verwendbarkeit des Flugzeugs im Sanitätsdienst eingehend besprochen, und wenn es auch vielleicht auf den ersten Blick nicht den Anschein hat, daß hier das Flugzeug wertvolle Dienste leisten könnte, so muß man doch zugeben, daß Möglichkeiten genug bestehen.

Vor allem hat das Flugzeug einen Vorteil. Es ist nicht an Weg und Steg gebunden, und es kann daher gerade dort einspringen, wo der Sanitätsdienst versagen muß, weil er keinen Weg hat, Hilfe zu bringen. Wenn z. B. Truppen, die im Vormarsch begriffen sind, sumpfiges Gelände bereits hinter sich gelassen haben, dann kann der Nachschub nicht gleich folgen, und der Sanitätsdienst stockt. Dasselbe gilt von einer eingeschlossenen Festung. In solchen Fällen kann das Flugzeug sozusagen die erste Hilfe leisten. Es kann Ärzte, insbesondere vielleicht gerade besonders entbehrte Chirurgen über alle Hindernisse hinweg schnellstens herbeischaffen, es kann Tragbahnen, Verband- und Arzneimaterial zuführen.

Da das Flugzeug sich auch leicht mit einer Ausrüstung für drahtlose Telegraphie versehen läßt, so besitzt es vor allen anderen Hilfsmitteln des Samariterdienstes den einen Vorteil, stets mit seiner Abgangstation und

gleichzeitig mit seinem Ziel in Verbindung bleiben zu können. Würden also Sanitätsdepots Flugzeuge besitzen, dann könnte man an sie drahtlose Hilferufe aussenden, und ebenso hätte die Sanitätsstation die Möglichkeit, ein bereits abgeschicktes Flugzeuggeschwader noch nach seiner Abfahrt von neuen Ereignissen zu verständigen.

Ganz besonders geeignet wird sich aber das Flugzeug in der Wüste erweisen. Hier kann es vor allem auch Wasserspender sein. Das Wasserflugzeug könnte kämpfenden Schiffen, die aus dem Kampfe kommen, Ärzte zuführen, es könnte auch manchen vor dem Tode des Ertrinkens bewahren. Vor allem aber müßte das Flugzeug in seinem urreinsten Element hilfstätig wirken können, und so erscheint die im „Motor“ aufgestellte Forderung, daß auf den Flugplätzen auch Sanitätsflugzeuge bereitgehalten würden, durchaus verständlich. Daß es sich in dem Ausgeführten nicht nur um phantastische Auswüchse handelt, geht ja schon aus der mannigfachen Verwendung hervor, die das Flugzeug in diesem Krieg gefunden hat. Es ist ja bekannt, daß die österreichische Festung Przemyśl durch Flugzeuge den Verkehr mit der Außenwelt aufrecht erhielt. Ebenso haben die Engländer ihren bei Kut-el-Amara eingeschlossenen Truppen Verbandmaterial mit Hilfe von Flugzeugen zugeführt.

(Aus der „Zeitschrift für Samariter- und Rettungsweesen.“)

Aus dem Vereinsleben.

Bern. Geschäftsordnung des Zentralausschusses der Samaritervereine der Stadt Bern:

§ 1. Der Zentralausschuß besteht aus den Präsidenten, oder deren Stellvertretern der in Bern bestehenden Samaritervereine.

§ 2. Er hat die Vereine zum Zwecke der Fühlungnahme unter sich zu Kursprüfungen, Vorträgen, Übungen, gefelligen Anlässen usw. einzuladen.

Ferner wird er größere Aufgaben, die allgemeines Interesse bieten, entgegennehmen und durchführen,